

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat
Herr Heiko Kärger
Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau RA Fr
Anne O'lgwe
Telefon: +49 385 588 2325
Telefax: +49 385 588482 2325
E-Mail: anne.oigwe@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II-174-6100Y-2011/081-007
Datum: Schwerin, 22.10.2012

Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2012 des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Nach Prüfung der am 7. Mai 2012 durch den Kreistag beschlossenen Haushaltssatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für das Haushaltsjahr 2012 einschließlich des Haushaltsplanes und der dazugehörigen Anlagen und Auswertung des Anhörungsgesprächs vom 10.10.2012 ergehen folgende Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2012:

I. Entscheidungen

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 123 S. 1 KV M-V i.V.m. § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die mindestens zu einer Reduzierung der im Finanzhaushalt und im Ergebnishaushalt ausgewiesenen Defizite um jeweils 5,0 Mio. EUR führen.

Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Soweit der Kreistag sein Einverständnis erklärt, kommt auch die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 51 KV M-V im Benehmen mit dem Kreistag in Betracht.

2. Gemäß § 123 S. 1 KV M-V i.V.m. § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Landrat unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2012 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern.

Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

3. Gemäß § 123 S. 1 KV M-V i.V.m. § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Kreistag bis zum 31.03.2013 über ein Haushaltssicherungskonzept beschließt, das die Vorgaben des § 43 Abs. 7 KV M-V erfüllt.

Für die o.a. Entscheidungen, Ziffern 1 bis 3, wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 13.626.500,00 EUR teilweise in Höhe von 10.400.000,00 EUR genehmigt.
2. Gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.859.800,00 EUR vollständig genehmigt.
3. Der nach § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - 3.1 Die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile (einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten Stellen) ist nur aus dem vorhandenen Personalbestand vorzunehmen. Die im Ergebnis frei werdenden Stellen und Stellenanteile sind konsequent zu streichen.
 - 3.2 Ausnahmen werden zugelassen, sofern es sich um die Übernahme seitens des Landkreises ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist.
 - 3.3 Sofern Nachbesetzungen von Stellen besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist meine Zustimmung zur Nachbesetzung einzuholen. Mit dem Antrag auf Zustimmung ist der Nachweis zu erbringen, dass weder bei den anderen Landkreisen, den großen kreisangehörigen noch den kreisfreien Städten in M-V das benötigte Personal für eine Verwendung beim Landkreis zur Verfügung steht.

C. Genehmigungsentscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen für den Eigenbetrieb Kreiskrankenhaus Demmin

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 2.588.400,00 EUR wird erteilt.

II. Begründung

Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit

Gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 2 KV M-V sollen rechtsaufsichtliche Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises im Einklang steht. Weiterhin schreibt § 120 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass der Landkreis seine Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit voraus. Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2012 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

In die Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit sind verschiedene Kriterien einzubeziehen. Das in diesem Zusammenhang bedeutsamste Kriterium ist der Haushaltsausgleich oder, soweit der Haushaltsausgleich nicht erreicht ist, der Zeitraum bis zur Wiedererreichung desselben.

Der Haushaltsausgleich nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik stellt auf den Ausgleich des Ergebnishaushaltes ab und umfasst mit dem Ausgleich des Finanzhaushaltes auch die Sicherung einer stetigen Zahlungsfähigkeit. Beide Komponenten sind gleichwertig.

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der **Ergebnishaushalt** ausgeglichen, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist. Der Ergebnishaushalt 2012 des Landkreises weist ein **strukturelles Defizit** in Höhe von **23.718,6 TEUR** aus. Dieses soll durch eine geplante Entnahme aus der Kapitalrücklage gem. § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Höhe von 3.879,0 TEUR auf **-19.839,6 Mio. EUR (Jahresergebnis)** reduziert werden. Noch nicht ausgeglichene Fehlbeträge aus Haushaltsvorjahren sind erst ab Einführung der kommunalen Doppik zu berücksichtigen, so dass das Jahresergebnis 2012 dem Gesamtsaldo im Ergebnishaushalt entspricht.

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der **Finanzhaushalt** ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung zu decken. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beläuft sich im Haushaltsjahr 2012 auf -19.326,3 TEUR. Hinzu kommt die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 5.167,2 TEUR, wodurch sich ein **jahresbezogenes Defizit** in Höhe von **24.493,5 TEUR im Finanzhaushalt** ergibt. Der Vortrag per 31.12.2011 aus der Kameralistik beläuft sich auf Grundlage der Angaben des Landkreises vom 19.07.2012 auf 981,8 TEUR. Im Ergebnis ergibt sich ein **Gesamtdefizit** 2012 im Finanzhaushalt in Höhe von **25.475,3 TEUR**.

Wenn der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Konsolidierungspotenziale nicht erreicht werden kann, ist gem. § 120 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält, durch die der

Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen Konsolidierungszeitraums auf Dauer sichergestellt werden. Mit Vorlage der Haushaltsunterlagen hat der Landkreis zwar einige Eckpunkte für ein Haushaltssicherungskonzept vorgelegt, eine Beschlussfassung zum Konzept soll jedoch frühestens im Dezember 2012 erfolgen. Damit ist die Vorgabe nach § 120 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 43 Abs. 7 KV M-V bisher nicht erfüllt worden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Haushaltsausgleich weder im Ergebnis- noch im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2012 erreicht und die dauernde Leistungsfähigkeit auch nicht in einem angemessenen Konsolidierungszeitraum wieder hergestellt wird. Mithin liegt ein Verstoß gegen das haushaltsrechtliche Gebot zur Erstellung eines jährlich ausgeglichenen Haushalts vor.

In der Gesamtschau ist insoweit von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte auszugehen. Aufgrund des erheblichen Ausmaßes der im Haushaltsjahr 2012 ausgewiesenen und im Finanzplanungszeitraum prognostizierten Haushaltsdefizite bestehen derzeit nur stark eingeschränkte finanzielle Handlungsspielräume.

Zu A.1 (Anordnung einer Verbesserungsvorgabe)

Aufgrund der entfallenen dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist es unabdingbar, dass ohne Verzögerung Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Reduzierung der ausgewiesenen Defizite im Finanz- und Ergebnishaushalt führen. Durch eine konsequente Orientierung an den Maßgaben der vorläufigen Haushaltsführung bei der Bewirtschaftung der veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen, ist es nach hiesiger Auffassung möglich, die erforderlichen Haushaltsverbesserungen im Haushaltsjahr 2012 zu erreichen.

Mit der Anordnung der Verbesserungsvorgabe wird eine Entscheidung zugunsten des mildesten Mittels unter Berücksichtigung des zeitlich Machbaren getroffen.

Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Anordnung auch erforderlich, um mit geeigneten Mitteln den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der schnellstmöglichen Reduzierung des Haushaltsdefizits zur Wiedererlangung einer dauerhaften Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist auch angemessen. Es erfolgt keine produktbezogene Einsparvorgabe. Die Entscheidung, an welcher Stelle des Haushaltes Einsparungen erfolgen und/oder Mehreinzahlungen erzielt werden, bleibt dem Landkreis im Rahmen seiner Finanzhoheit selbst überlassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass Aufwendungen/Auszahlungen gemäß Haushaltsplan 2012 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung für das Haushaltsjahr 2012 bezweckte

Reduzierung des Haushaltsdefizits in der Rechnung gegenüber der Planung würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die ohnehin schwierige Haushaltssituation des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte noch verschärfen.

Zu A.2 (Anordnung zum Erlass haushaltswirtschaftlicher Sperren)

Mit der im Anschluss an die Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2012 verfügt der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte über eine rechtswirksame Haushaltssatzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen des Kreistages umzusetzen. Demgegenüber muss durch ein geeignetes Mittel sichergestellt werden, dass das Budgetrecht des Kreistages mit Blick auf die Anordnung zu A.1. nicht durch faktische Entwicklung über Gebühr eingeengt wird. Insoweit hat der Landrat unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen. Der Kreistag kann gemeinsam mit dem Landrat entscheiden, ob die haushaltswirtschaftliche Sperre gleich so ausgestaltet wird, dass auf den Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung (oder einer weiteren haushaltswirtschaftliche Sperre) verzichtet werden kann¹.

Mit der Anordnung wird gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, vorhandenes Einsparpotential unverzüglich zu realisieren. Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung und in Vorbereitung der Nachtragshaushaltssatzung das geeignete Mittel zur Steuerung des Haushaltes.

Die Anordnung ist mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck einer Ergebnissicherung im Rahmen der Haushaltsdurchführung 2012 zu erreichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass Auszahlungen gemäß Haushaltsplan 2012 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das Ziel der Anordnung zu A.1 nicht mehr zu erreichen ist.

Zu A.3 (Haushalts sicherungskonzept)

Wenn ein Landkreis die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 123 S. 1 KV M-V i.V.m. § 82 Abs. 1 KV M-V anordnen, dass der Landkreis innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst und durchführt.

Wenn der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Konsolidierungspotenziale nicht erreicht werden kann, ist gem. § 120 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen

¹ In diesem Fall würde die Anordnung A.1 als umgesetzt angesehen werden können.

Konsolidierungszeitraums auf Dauer sichergestellt wird. Sowohl im Finanz- als auch im Ergebnishaushalt kann der Haushaltsausgleich weder im Haushaltsjahr 2012 noch im Finanzplanungszeitraum dargestellt werden. Damit ist der Landkreis auf Grundlage der o.a. Vorschrift gehalten, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Mit Vorlage der Haushaltsunterlagen hat der Landkreis zwar einige Eckpunkte für ein Haushaltssicherungskonzept vorgelegt, mit einer Beschlussfassung zum Konzept sei jedoch frühestens im Dezember 2012 zu rechnen. Damit ist die Vorgabe nach § 120 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 43 Abs. 7 KV M-V bisher nicht erfüllt worden. Gleichwohl werden die skizzierten Ziele und Maßnahmen sowie die beabsichtigte Organisationsuntersuchung mit externer Unterstützung rechtsaufsichtlich für zielführend gehalten, um die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises in einem angemessenen Konsolidierungszeitraum nachhaltig wieder erlangen zu können. Die benannten Zielvorgaben sind nunmehr durch Maßnahmen seitens des Landkreises konkret auszugestalten.

Die im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Anordnung zur Beschlussfassung über ein rechtmäßiges Haushaltssicherungskonzept enthaltene Terminsetzung soll dem Kreistag ermöglichen, unverzüglich die strategischen Weichenstellungen für die kommenden Haushaltsjahre vorzunehmen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass die Verpflichtung zur Beschlussfassung über ein gesetzmäßiges und damit tragfähiges Haushaltssicherungskonzept hinausgezögert wird und somit das Ziel, bereits im Haushaltsjahr 2013 ausreichende Haushaltssicherungsmaßnahmen zu gewährleisten und einzuleiten, nicht mehr zu erreichen ist.

Zu B. 1 (Teilweise Genehmigung der Investitionskredite)

Zur teilweisen Finanzierung der im Haushaltsjahr 2012 geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hat der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte eine Kreditneuaufnahme i.H.v. 13.626,5 TEUR geplant.

Gem. § 120 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 52 Abs. 2 KV M-V ist die Genehmigung nach den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises nicht im Einklang steht.

Die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist derzeit als entfallen zu beurteilen. Auf Grundlage des Runderlasses des Innenministeriums zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen vom 10.01.2007 (Az. II 320 – 174.3.60) sind die Genehmigungen von Investitionskrediten daher grundsätzlich zu versagen, wenn diese nicht notwendig sind, um den unabweisbaren und unaufschiebbaren bzw. unter Beachtung der Folgekosten rentierlichen Investitionsbedarf des Landkreises sicherzustellen. Eine Genehmigung, die zu einer Neuverschuldung des Landkreises führt, kann hierbei grundsätzlich nicht erteilt werden. Weder im Haushaltsjahr 2012 noch in den Haushaltsfolgejahren ist der Landkreis in der

Lage, den Kapitaldienst für die bereits bestehenden Investitionskredite zu erwirtschaften, so dass eine Erhöhung des Schuldenstandes die Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit weiter erschweren würde.

Der geplanten Aufnahme neuer Investitionskredite in Höhe von 13.626,5 TEUR steht eine planmäßige Tilgung in Höhe von 5.167,2 TEUR gegenüber, so dass sich die Investitionsverschuldung des Landkreises bei vollständiger Genehmigung bis zum 31.12.2012 auf 116.611,5 TEUR erhöhen würde. Dies würde eine rechnerische Neuverschuldung in Höhe von 8.459,3 TEUR im Haushaltsjahr 2012 bedeuten.

Nach Darstellung des Landkreises sind jedoch aus dem Haushaltsjahr 2011 bereits Investitionen der drei Altkreise Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Demmin mit einem finanziellen Umfang von 3.119,3 TEUR übernommen worden. Diesen steht eine per 31.12.2011 noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 5.070,8 TEUR gegenüber. Der nicht in Anspruch genommene und übertragene Anteil der Kreditermächtigung aus 2011 wäre an sich nicht mehr in der Haushaltssatzung zu veranschlagen gewesen. Daher erfolgt keine Anrechnung der zur Gegenfinanzierung der Maßnahmen aus 2011 neu veranschlagten Kreditermächtigung auf den Betrag der planmäßigen Tilgung. Aufgrund der erneuten Berücksichtigung der erneut veranschlagten Maßnahmen aus 2011 bei der Erteilung der Kreditgenehmigung 2012 darf die per 31.12.2011 nicht in Anspruch genommene Kreditgenehmigung des Vorjahres nicht mehr zusätzlich zur 2012 erteilten Genehmigung in Anspruch genommen werden.

Auch nach Abzug von 3.119,3 TEUR für die Finanzierung der aus 2011 übernommenen Maßnahmen verbliebe noch eine Neuverschuldung in Höhe von 5.340,0 TEUR im Haushaltsjahr 2012.

Gleichwohl ist im Haushaltsjahr 2012 zu berücksichtigen, dass der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte durch die erfolgte Landkreisneuordnung vorübergehend einen erhöhten Investitionsbedarf hat. Hier sind für notwendige Maßnahmen zur Anpassung der Verwaltungsausstattung, Hardware und Software ca. 2,1 Mio. EUR Investitionsauszahlungen geplant worden. Dieser Betrag wurde bei der erteilten Genehmigung der beantragten Investitionskredite zusätzlich berücksichtigt.

Damit ergibt sich im Ergebnis für 2012 ein Genehmigungsbetrag in Höhe von 10,4 Mio. EUR.

Zu B. 2 (Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen)

Im Hinblick auf die gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 54 Abs. 4 KV M-V vollständig erteilte Genehmigung der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen wird darauf hingewiesen, dass damit keine rechtsaufsichtlichen Genehmigungsentscheidungen über künftige Kreditaufnahmen präjudiziert werden.

Zu B. 3 (Genehmigung des Stellenplanes mit Auflagen)

Der Stellenplan ist gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 55 KV M-V genehmigungspflichtig, weil der Landkreis Mecklenburgischen Seenplatte bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums keinen Haushaltsausgleich darstellen kann.

Die finanzielle Lage des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bedarf aus gesamthaushaltswirtschaftlicher Sicht einer straffen Haushaltsführung.

Vor dem Hintergrund geplanter steigender Personalauszahlungen im mittelfristigen Planungszeitraum muss der Landkreis den Stellenabbau optimieren. Insoweit sollte der Landkreis, wie im Eckpunktepapier zur Erarbeitung eines Haushaltssicherungs- einschließlich Personalentwicklungskonzepts vorgegeben, insbesondere den Wegfall von Aufgaben bzw. die Ausgliederung und Verlagerung von Aufgaben in Erwägung ziehen.

Vor dem Hintergrund der Kreisstrukturreform ist im Rahmen der Neuordnung von Aufgaben weiteres Abbaupotential im Personalbereich zu erschließen, wobei Standardrückgänge in Kauf zu nehmen sind.

Ferner sollten Kooperationsbeziehungen mit anderen Körperschaften geprüft werden, um den vorhandenen Personalkörper in den Landkreisen und Städten optimal zu nutzen und weitere Einspareffekte zu erzielen.

Mit den vorgenannten Maßnahmen wird eine personalkostenbegrenzende Bewirtschaftung der Stellen befördert. Insbesondere der dauerhafte Haushaltsausgleich hängt wesentlich von der Entwicklung des Stellenumfanges ab, da dieser den finanziellen Rahmen für den Umfang der Personalausgaben bestimmt.

Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen Stellenumfang und Personalauszahlungen/ -aufwendungen ist die Erteilung der Auflagen sachgerecht und angemessen. Sie tragen dazu bei, eine flexible und ausgabenbewusste Personalbewirtschaftung wirksam durchzusetzen und die finanzielle Leistungskraft des Landkreises zu stärken.

Zu C. (Genehmigungsentscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen für den Eigenbetrieb Kreiskrankenhaus Demmin)

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist gemäß § 8 der Haushaltssatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für das Haushaltsjahr 2012 auf 2.588.400,- Euro festgesetzt worden.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist dann genehmigungsfrei, wenn er zehn Prozent der Summe der zahlungswirksamen Erträge nicht übersteigt. Der Höchstbetrag ist zu ermitteln aus den im Erfolgsplan veranschlagten Erträgen vermindert um die im Finanzplan veranschlagten Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens, Auflösungen von Sonderposten zum Anlagevermögen, Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen sowie sonstige zahlungsunwirksame Erträge.

Die Erträge des Eigenbetriebs Kreiskrankenhaus Demmin betragen laut Erfolgsplan 25.884.000,- Euro, die – zur Berechnung des o. a. Höchstbetrags der Liquiditätskredite – um 210.000,- Euro (hier: Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen) zu vermindern sind. Danach beträgt der genehmigungsfreie Höchstbetrag der Liquiditätskredite 2.567.400,- Euro (10 Prozent von 25.674.000,- Euro). Der o. a. festgesetzte Höchstbetrag i. H. v. 2.588.400,- Euro überschreitet diesen Betrag und ist somit genehmigungspflichtig. Aufgrund der nur geringfügigen Überschreitung ist der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite i. H. v. 2.588.400,- Euro genehmigungsfähig.

III. Sonstige Hinweise

A. Hinweise zur Haushaltsplanung 2013

Für die Haushaltsplanung 2013 weise ich darauf hin, dass die Planaufstellung nach den geltenden Vorschriften der GemHVO-Doppik zu erfolgen hat, sämtliche vorgeschriebene Anlagen mit dem Haushaltsplan vorzulegen sind und die verbindlichen Muster zur Planaufstellung der GemHVO-Doppik (Muster 1 und die Muster 3 bis 11) vollständig Berücksichtigung finden müssen.

Im Finanzhaushalt 2012 sind die in den lfd. Nummern 51 bis 54 enthaltenen Angaben fehlerhaft und für die Planung 2013 zu korrigieren.

Im Übrigen wird auf die rechtsaufsichtlichen Hinweise zum Haushaltsplanentwurf 2012 vom 23.04.2012 verwiesen, soweit diese zwischenzeitlich noch keine Berücksichtigung gefunden haben. Weitere Hinweise zur Haushaltsplanung behalte ich mit vor.

B. Geplante Entnahmen aus der Kapitalrücklage

Hinsichtlich des Beschlusses vom 16.05.2012 (TOP 6.8, Beschluss-Nr. B-KT I/57/2012) weise ich darauf hin, dass eine Entnahme aus der Kapitalrücklage nach § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik durch Beschluss des Kreistages erst erfolgen kann, soweit ein Jahresfehlbetrag durch planmäßige Abschreibungen bereits entstanden ist, also frühestens mit Aufstellung der Jahresrechnung.

Hierbei bedürfen Entnahmen nach § 18 Abs. 2 S. 1 bis 3 GemHVO-Doppik nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung, sondern erfordern lediglich einen entsprechenden Beschluss des Kreistages. Dies betrifft die geplante Entnahme in Höhe der investiven Schlüsselzuweisungen 2012 in Höhe von 2.004,0 TEUR.

Die geplante Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 1.875,0 TEUR nach Ziffer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 18 GemHVO-Doppik stellt jedoch eine Entnahme nach § 18 Abs. 2 S. 4 GemHVO-Doppik dar und bedarf damit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Auch in diesem Fall kann die Genehmigung erst mit Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgen, wenn ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt tatsächlich entstanden ist.

C. Haushaltsausführung 2012

Im Hinblick darauf, dass 2012 das erste Jahr der Haushaltsausführung nach den Vorschriften zur doppelten Buchführung für Gemeinden ist, bitte ich bis zum 31.10.2012 um die Übersendung eines Zwischenabschlusses per 30.09.2012. In diesem Zusammenhang bitte ich um Darlegung, ob und ggf. welche konkreten Probleme im Rahmen der Haushaltsausführung bestehen.

D. Hinweise zur wirtschaftlichen Betätigung

In den Vorberichten der Wirtschaftspläne sind die Finanz- und Leistungsbeziehungen der wirtschaftlichen Unternehmen zum Landkreis Mecklenburgische Seenplatte darzustellen. Der Haushaltsplan des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist um eine Übersicht zu ergänzen, in der die Finanz- und Leistungsbeziehungen der wirtschaftlichen Unternehmen zum Landkreis Mecklenburgische Seenplatte dargestellt sind.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstr. 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Lappat

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat
Herr Heiko Kärger
Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau RA Fr
Anne O'lgwe
Telefon: +49 385 588 2325
Telefax: +49 385 588482 2325
E-Mail: anne.oigwe@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II-174-6100Y-2011/081-007
Datum: Schwerin, 22.10.2012

Haushalt 2012 des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß § 120 Abs. 1 i.V.m.§ 52 Abs. 2 der Kommunalverfassung (KV M-V) den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 13.626.500,00 EUR teilweise in Höhe von

10.700.000,00 EUR

(in Worten: zehn Millionen siebenhunderttausend Euro)

Im Auftrag

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.gez. Lappat

9200005817424

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat
Herr Heiko Kärger
Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau RA Fr
Anne O'lgwe
Telefon: +49 385 588 2325
Telefax: +49 385 588482 2325
E-Mail: anne.oigwe@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II-174-6100Y-2011/081-007
Datum: Schwerin, 22.10.2012

Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zum Haushalt 2012 des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich den in § 8 der Haushaltssatzung 2012 des Landkreises Mecklenburgische
Seenplatte für den Eigenbetrieb Kreiskrankenhaus Demmin festgesetzten Höchstbetrag der
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bis zu einer Höhe von

2.588.400,00 EUR

(in Worten: zwei Millionen fünfhundertachtundachtzigtausendvierhundert Euro)

Im Auftrag

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.gez. Lappat

9200005817424

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de